

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Das Magisterfach Betriebswirtschaftslehre ist ein Teilstudiengang des Magister-Studienganges, das als zweites Hauptfach in Verbindung mit jedem zugelassenen ersten Hauptfach studiert werden kann. Es besteht aus mehreren Gebieten (Studienleistungen) und Fachprüfungen, die ihrerseits aus mehreren Teilprüfungen bestehen können. Die Regelungen der Prüfungsordnung und des Studienplanes für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre gelten analog.

(2) In begründeten Fällen kann eine schriftliche Prüfung auch ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. Die Prüfer stimmen die Form der Prüfung rechtzeitig mit dem Prüfungsausschuss ab. Die Bestehenskriterien werden vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 2 Bewertung der Prüfungsleistungen

Fachprüfungen, die aus mehreren Klausuren bestehen, sind nur bestanden, wenn die in den einzelnen Klausuren erzielten Ergebnisse jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung im Teilstudiengang Betriebswirtschaftslehre kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen des Teilstudienganges angerechnet werden soll.

(2) Mit "nicht ausreichend" bewertete Zwischenprüfungsleistungen, die ein Kandidat in identischen Fächern des betriebswirtschaftlichen Grundstudiums in anderen Studiengängen der Universität Mannheim oder in äquivalenten Fächern an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule erbracht hat, werden bei einem Wechsel in den Teilstudiengang Betriebswirtschaftslehre als Fehlversuch angerechnet.

II. Zwischenprüfung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung und zur Orientierungsprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Klausur der Zwischenprüfung sind die vollständigen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Propädeutikscheine) im Umfang des jeweils gültigen Studienplanes des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre

1. "Technik des betrieblichen Rechnungswesens"-Klausur 90 Minuten,
2. "Mathematik A (Analysis) und B (Lineare Algebra)" - Klausuren 90 und 90 Minuten,

3. "Einführung in die Datenverarbeitung und Programmierung A und B"-Klausuren
90 und 90 Minuten.

(2) Die Nachweise nach Satz 1 werden nach Maßgabe des Studienplanes BWL durch mindestens je eine Klausur erbracht. Die Klausuren werden mit "bestanden"/"nicht bestanden" bewertet und in der Zwischenprüfung ausgewiesen. Jede Klausur kann einmal wiederholt werden. Lediglich für die Klausur(en) einer der drei Zulassungsvoraussetzungen ist eine zweite Wiederholung möglich. Können die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erworben werden, erlischt die Zulassung für den Teilstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

(3) Die Orientierungsprüfung erfordert zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich der Propädeutik und/oder den Teilklausuren des Vordiploms.

§ 5 Art der Zwischenprüfung und Anforderungen in der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Klausuren in den Fächern

1. "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre"
2. "Statistik"

(2) Das Fach "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" umfaßt die sechs Gebiete

1. "Absatzwirtschaft "
2. "Finanzwirtschaft "
3. "Handels- und Steuerbilanzen "
4. "Kosten- und Erlösrechnung "
5. "Produktionswirtschaft "
6. "Unternehmungspolitik"

mit Klausuren von je 60 Minuten Dauer.

(3) Das Fach "Statistik" umfaßt die zwei Gebiete

Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik sowie Deskriptive Statistik

mit einer Klausur von 150 Minuten Dauer.

(4) (Teil)klausuren des Grundstudiums können in beurlaubten Semestern weder angemeldet noch erbracht werden, da sie Teil einer Lehrveranstaltung sind.

§ 6 Wiederholbarkeit der Zwischenprüfung

(1) Jede der Klausuren gemäß § 5 kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb eines Semesters nach dem fehlgeschlagenen Versuch erfolgen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur für eine einzige Klausur gemäß § 5 Absatz 2 und 3 zulässig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Gesamtnote des Teilstudienganges Betriebswirtschaftslehre in der Zwischenprüfung

Für die Ermittlung der Zwischenprüfungsnote im Teilstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden die Fachnoten wie folgt gewichtet:

- "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" mit sechs Achtel
- "Statistik" mit zwei Achtel

III. Magisterprüfung

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind

1. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme (Schein) an einem Seminar in der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre,
2. die vollständige Zwischenprüfung gemäß § 5 mit folgender Ausnahmemöglichkeit:
Der Antrag auf Zulassung zu höchstens zwei Teilklausuren der Magisterprüfung im Fach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" kann schon vor Abschluß der Zwischenprüfung und nur einmal gestellt werden.

§ 9 Art und Anforderungen der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Fächern

1. "Recht für Wirtschaftswissenschaftler (Bürgerliches Recht und Handelsrecht)"
2. "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Teil Makroökonomik I"
3. "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre"
4. einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre

(2) Die Fachprüfung in "Recht für Wirtschaftswissenschaftler (Bürgerliches Recht und Handelsrecht)" besteht aus einer Klausur von 300 Minuten Dauer.

(3) Die Fachprüfung in "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Teil Makroökonomik I" besteht aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer.

(4) Die Fachprüfung in "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" besteht aus fünf Klausuren in fünf verschiedenen aus den sechs angebotenen Gebieten von je höchstens 90 Minuten Dauer.

(5) Die Fachprüfung in der Speziellen Betriebswirtschaftslehre richtet sich nach §§ 17, 23 und 26 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

§ 10 Wiederholbarkeit der Magisterprüfung

(1) Jede der Klausuren gemäß § 9 Absätze 2 bis 4 und der Teilprüfungen gemäß § 9 (5) kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb eines Semesters nach dem fehlgeschlagenen Versuch erfolgen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur für eine einzige Klausur gemäß § 9 (4) und eine weitere (Teil-)prüfung gemäß § 9 Absätze 2, 3 und 5 zulässig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Für die Ermittlung der Gesamtnote im Teilstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden die Fachnoten wie folgt gewichtet:

- "Recht für Wirtschaftswissenschaftler (Bürgerliches Recht und Handelsrecht)" mit einem Sechstel
- "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" mit einem Sechstel
- "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" mit zwei Sechstel
- Spezielle Betriebswirtschaftslehre mit zwei Sechstel